

## **Satzung**

### **über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Ottrau**

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S.786 ) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBL. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art . 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 7. 11. 2011 (GVBl. I S. 702) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ottrau in ihrer Sitzung am 25. April 2012 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Träger und Rechtsform**

Der Kindergarten wird von der Gemeinde Ottrau als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

Die Aufgaben des Kindergartens bestimmen sich nach § 26 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch.

### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, als Kinderkrippe für Kinder ab 1 Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr als Kindergarten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt als altersübergreifende Tageseinrichtung für Kinder offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Wenn eine Warteliste für die Aufnahme in den Kindergarten besteht, werden die Kinder in der Reihenfolge ihres Jahrgangsalters in den Kindergarten aufgenommen, soweit der Gemeindevorstand im Einzelfall nichts anderes entscheidet.
- (5) Kinder, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nicht aufgenommen. Dies gilt nicht für Kinder, deren Betreuung im Rahmen des Projektes "Einzelintegration behinderter Kinder in Regelkindergärten" durch den Landeswohlfahrtsverband gefördert wird. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

### **§ 4**

#### **Betreuungszeiten**

- (1) Der Kindergarten ist an Werktagen montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Ferien in Hessen, kann der Kindergarten geschlossen werden, und zwar während der Osterferien bis zu 4 Tagen, während der Sommerferien bis zu 4 Wochen und während der Herbstferien bis zu 1 Woche. Außerdem bleibt der Kindergarten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleibt der Kindergarten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im Knüllboten und durch Aushang im Kindergarten.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muß vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **§ 6**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, daß die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 8.30 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit Übernahme der Kinder auf den Grundstücken des Kindergartens und endet, sobald die Kinder diese Grundstücke verlassen. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.

- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Kindergartenleitung**

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder monatlich einmal und im übrigen nach Vereinbarung in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGB1. I S. 1012, ber. BGB1. I S. 1300, z. Z. i. d. F. v. 19.12.1986, BGB1. I S. 2555, genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisung zu befolgen.

## **§ 8**

### **Kindergartenkommission**

- (1) Es ist eine Kindergartenkommission zu bilden.
- (2) Der Kindergartenkommission sollen angehören:
- a) der Bürgermeister als Vorsitzender gem. § 72 HGO
  - b) ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes
  - c) zwei Mitglieder der Gemeindevertretung
  - d) ein Mitglied des Kirchenvorstandes Ottrau
  - e) die Leiterin des Kindergartens
  - f) je ein Elternteil von jeder Gruppe
- (3) Die Kindergartenkommission nimmt die Aufgaben und Rechte nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Elternbeirat) wahr. Die Regelung nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes werden durch die Bestimmungen dieses § 8 getroffen.
- (4) Die Kindergartenkommission berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den Kindergarten angehen. Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (5) Die Kindergartenkommission muß gehört werden:
- 1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
  - 2. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan dem Kindergarten zur Verfügung gestellten Mitteln,
  - 3. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung des Kindergartens,

4. bei Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens
  5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich des Kindergartens,
  6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
  7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal,
  8. bei der Festlegung der Ferientermine.
- (6) Die Kindergartenkommission führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger des Kindergartens, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehendem Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

## **§ 9**

### **Versicherung**

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Kindergartens wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11**

### **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluß eines Kalendermonats möglich; sie sind mindestens 2 Monate vorher der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist die Abmeldung eines Kindes für einen Zeitpunkt, der zwischen dem 01. April und dem Ende des Kindergartenjahres am 31. Juli liegt, grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen hiervon gelten nur aus zwingenden triftigen Gründen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen und im Einzelfall die Genehmigung des Gemeindevorstandes erforderlich (z. B. Wegzug aus der Gemeinde).

- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eines für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für Neuanmeldungen gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren 2 mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 30. Mai 2007 gem. § 3 Abs. 2 Hess. KAG ausdrücklich ersetzt.

Ottrau, den 26. April 2012

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE OTTRAU



gez. Miltz

Norbert Miltz  
Bürgermeister